§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

1.1

Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V. (TSZ Mittelsachsen), insbesondere die Erhebung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen sowie den Zahlungsverkehr, die Ausgaben, die Erstattung von Aufwendungen und die Finanzverwaltung des Vereins.

1.2

Die Finanz- und Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Regelungen dieser Ordnung vor.

1.3

Die Finanz- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

1.4

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

2.1

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in dieser Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

2.2

Es können unterschiedliche Beitragssätze insbesondere nach folgenden Mitgliedschaftsarten oder Personengruppen festgelegt werden:

a) aktive erwachsene Mitglieder,

b) aktive minderjährige Mitglieder,

c) passive Mitglieder,

d) Ehrenmitglieder,

e) weitere von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragsgruppen.

2.3

Die jeweils geltenden Beitragshöhen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.

2.4

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2.5

Sollten Trainingseinheiten aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen, die der Trainingsleiter zu vertreten hat, nicht stattfinden und bis zum Ende des laufenden Quartals nicht nachgeholt werden können, wird der

Mitgliedsbeitrag um den auf die ausgefallenen Trainingseinheiten entfallenden Betrag gekürzt. Ferienbedingte Trainingspausen bleiben hiervon ausgenommen.

§ 3 Beginn, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

3.1

Der erste Mitgliedsbeitrag ist im Monat der Aufnahme fällig.

3.2

Die weiteren Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise erhoben und sind jeweils zum 15. Tag des auf das betreffende Quartal folgenden Monats fällig.

3.3

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedsbeiträge nach Freigabe durch den Vorstand auch per Überweisung oder bar gegen Quittung entrichtet werden.

3.4

Die Fälligkeit erfolgt unabhängig davon, ob das Mitglied die Vereinsangebote während des jeweiligen Zeitraums tatsächlich in Anspruch genommen hat, soweit die Satzung oder diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

3.5

Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilt das Mitglied dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs eine ausreichende Deckung aufweist.

3.6

Mitglieder, die ihre Beiträge per Überweisung entrichten, haben dafür Sorge zu tragen, dass der fällige Beitrag spätestens zum Fälligkeitstag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

3.7

Änderungen der für die Beitragszahlung erforderlichen Daten, insbesondere der Bankverbindung und der Anschrift, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3.8

Kann eine Zahlung durch SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die dem Verein dadurch tatsächlich entstehenden Bankkosten von dem Mitglied zu erstatten.

3.9

Die Kosten für Rücklastschriften werden nicht erhoben, wenn die Ursache der Rücklastschrift nicht vom Mitglied zu vertreten ist.

3.10

Der Vorstand kann im Einzelfall eine andere Zahlungsweise zulassen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht.

§ 4 Zahlungspflicht bei Minderjährigen

4.1

Bei minderjährigen Mitgliedern übernimmt die gesetzliche Vertretung die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4.2

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt auch bei einer Änderung der gesetzlichen Vertretung bestehen, solange die Mitgliedschaft des minderjährigen Mitglieds besteht und keine andere gesetzliche Regelung eingreift.

§ 5 Passive Mitgliedschaft und Beitragsbefreiung

5.1

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Mitglieds selbst oder dessen Tanzpartners vorübergehend nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmen können.

5.2

Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und die damit verbundene Befreiung von der Beitragspflicht sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5.3

Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Mitglieds selbst oder dessen Tanzpartners nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teilnehmen kann.

5.4

Liegt ein entsprechender Nachweis vor, erfolgt die Umwandlung in die passive Mitgliedschaft und die Befreiung von der Beitragspflicht ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.

5.5

Die passive Mitgliedschaft endet, sobald die Voraussetzungen für die passive Mitgliedschaft nach § 5.1 nicht mehr vorliegen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich zu informieren. Die aktive Mitgliedschaft und die Beitragspflicht leben mit dem ersten Tag des auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Monats wieder auf.

5.6

Der Vorstand stellt den Wegfall der Voraussetzungen für die passive Mitgliedschaft fest und führt die entsprechende Änderung der Mitgliedschaftsart in den Vereinsunterlagen durch.

§ 6 Ehrenmitglieder

6.1

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.2

Die Befreiung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

7.1

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen, soweit hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

7.2

Ein besonderer Grund kann insbesondere bei einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage oder einer vergleichbaren besonderen persönlichen Situation vorliegen.

7.3

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und soll die Gründe für die beantragte Ermäßigung oder den Erlass enthalten.

7.4

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung wird zeitlich befristet und dokumentiert. Nach der Ablauf der Frist kann ein Antrag erneut gestellt werden.

7.5

Ein Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass besteht nicht, soweit sich ein solcher Anspruch nicht unmittelbar aus der Satzung oder dieser Ordnung ergibt.

7.6

Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für die in der Satzung ausdrücklich geregelte Beitragsbefreiung passiver Mitglieder und von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Beitragsrückstände und Mahnwesen

8.1

Bei nicht fristgerechter Zahlung eines fälligen Beitrags kann der Verein das Mitglied schriftlich zur Zahlung auffordern.

8.2

Für Mahnungen können angemessene Mahnkosten erhoben werden, soweit dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

8.3

Bei Beitragsrückständen können dem Mitglied bis zur Begleichung der Rückstände die Teilnahme am Trainings- und Vereinsbetrieb sowie weitere freiwillige Leistungen des Vereins vorübergehend versagt werden, soweit dies mit der Satzung vereinbar ist.

8.4

Die Regelung über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen Beitragsrückständen richtet sich nach dem Paragraphen „Beendigung der Mitgliedschaft“ in der Satzung.

§ 9 Trainervergütung / Übungsleiterpauschale

9.1

Für die nebenberufliche Tätigkeit als Trainerin bzw. Trainer, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter kann der Verein eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Soweit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt sind, kann die Vergütung im Rahmen des jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrags steuerfrei behandelt werden. Die Höhe der Vergütung ist in Anlage 1 geregelt.

Der jeweils gesetzlich geltende steuerfreie Höchstbetrag darf pro Person und Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Sollte sich der gesetzliche Freibetrag künftig ändern, gilt automatisch der jeweils gesetzlich festgelegte Höchstbetrag.

Die Vergütung wird auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Trainingsstunden berechnet. Die Anzahl der geleisteten Stunden sowie die hierfür gezahlte Vergütung müssen aus der Trainerkostenabrechnung eindeutig und nachvollziehbar hervorgehen.

9.2

Die Trainerkostenabrechnung ist von der jeweiligen Trainerin bzw. dem jeweiligen Trainer vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen.

Aus der Abrechnung müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

a) Name der Trainerin bzw. des Trainers

b) Abrechnungszeitraum

c) Anzahl der tatsächlich geleisteten Trainingsstunden

d) vereinbarter Vergütungssatz

e) Gesamtbetrag der Vergütung

f) gegebenenfalls weitere erstattungsfähige Aufwendungen

Die Trainerkostenabrechnung ist vierteljährlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand prüft die Abrechnung insbesondere hinsichtlich der geleisteten Stunden, der vereinbarten Vergütung und der Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Freibeträge.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch den Vorstand.

9.3

Der Verein führt geeignete Nachweise über die geleisteten Trainingsstunden und die hierfür gezahlten Vergütungen.

Die entsprechenden Abrechnungen und Nachweise sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

Die Vergütung ist so zu dokumentieren, dass für den Verein jederzeit nachvollziehbar ist, welche Leistungen erbracht und welche Beträge hierfür ausgezahlt wurden.

§ 10 Einnahmen des Vereins

10.1

Zu den Einnahmen des Vereins gehören insbesondere:

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Spenden,

c) Zuschüsse und Fördermittel,

d) Einnahmen aus Veranstaltungen,

e) Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb,

f) sonstige Einnahmen, soweit sie mit den satzungsmäßigen Zwecken vereinbar sind.

10.2

Alle Einnahmen sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

10.3

Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden, soweit die Annahme der Zweckbindung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Spenden und Zuwendungen

11.1

Der Verein darf Spenden und sonstige Zuwendungen entgegennehmen, soweit diese mit seinen satzungsmäßigen Zwecken vereinbar sind.

11.2

Für Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf, ist die jeweils geltende steuerrechtliche Regelung zu beachten.

11.3

Zuwendungsbestätigungen dürfen nur durch hierzu vom Vorstand bestimmte Personen ausgestellt werden.

11.4

Sachspenden sind mit ihrem nach den steuerlichen Vorschriften maßgeblichen Wert zu erfassen.

§ 12 Zuschüsse und Fördermittel

12.1

Zuschüsse und Fördermittel dürfen nur für die jeweils bewilligten Zwecke verwendet werden.

12.2

Die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Nachweispflichten sind einzuhalten.

12.3

Anträge auf Zuschüsse und Fördermittel werden durch den Vorstand oder von ihm beauftragte Personen gestellt.

12.4

Die erforderlichen Verwendungsnachweise sind ordnungsgemäß zu erstellen und fristgerecht einzureichen.

§ 13 Ausgaben des Vereins

13.1

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie

a) dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins dienen,

b) wirtschaftlich vertretbar sind und

c) durch die vorhandenen oder zu erwartenden Mittel gedeckt sind.

13.2

Vor jeder Ausgabe ist zu prüfen, ob die Ausgabe zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist.

13.3

Ausgaben sind grundsätzlich durch Rechnungen, Quittungen oder andere geeignete Belege nachzuweisen.

13.4

Der Vorstand kann für bestimmte Ausgabenbereiche oder Betragsgrenzen interne Genehmigungsregelungen beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Zahlungsverkehr

14.1

Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

14.2

Über die Vereinskonten dürfen nur die vom Vorstand hierzu bestimmten Personen verfügen.

14.3

Die Verfügungsberechtigungen für Bankkonten und den elektronischen Zahlungsverkehr werden durch den Vorstand festgelegt.

14.4

Soweit technisch und organisatorisch möglich, soll für Zahlungen ein Vier-Augen-Prinzip angewendet werden.

14.5

Vereinsmittel dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.

§ 15 Barkasse

15.1

Soweit der Verein eine Barkasse führt, ist diese ordnungsgemäß zu führen.

15.2

Alle Bareinnahmen und Barausgaben sind zeitnah und vollständig zu erfassen.

15.3

Für jede Ausgabe ist grundsätzlich ein Beleg vorzulegen.

15.4

Der Kassenbestand ist regelmäßig zu überprüfen und mit dem Kassenbuch beziehungsweise der entsprechenden Aufzeichnung abzugleichen.

15.5

Bargeldbestände sind auf das für den laufenden Vereinsbetrieb erforderliche Maß zu beschränken.

§ 16 Aufwendungsersatz

16.1

Mitglieder und andere für den Verein tätige Personen können Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen erhalten (wie z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Telefon usw.), soweit dies gesetzlich zulässig ist und ausreichende Vereinsmittel vorhanden sind.

16.2

Erstattungsfähig sind insbesondere notwendige Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten, Porto, Telefon- und sonstige unmittelbar durch die Vereinstätigkeit entstandene Aufwendungen.

16.3

Die Erstattung setzt grundsätzlich einen geeigneten Nachweis über die entstandenen Aufwendungen voraus.

16.4

Erstattungsanträge sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Entstehung der Aufwendungen beim Vorstand einzureichen.

16.5

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nur, soweit die Aufwendungen für die Tätigkeit im Interesse des Vereins erforderlich waren und keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

§ 17 Vergütungen und Ehrenamtspauschale

17.1

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

17.2

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.

17.3

Die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung wird im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften festgelegt. Eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG darf den jeweils gesetzlich geltenden steuerfreien Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Höhe der Vergütung ist in der Anlage festgelegt.

17.4

Vergütungen und Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein und dürfen nicht gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben verstoßen.

17.5

Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden gesetzlichen Freibeträge sind einzuhalten. Eine doppelte Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen für dieselbe Tätigkeit ist ausgeschlossen.

17.6

Die Entscheidung über die Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen trifft der Vorstand, soweit nicht die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung eine andere Zuständigkeit vorsieht.

17.7

Bei Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vorgaben über mögliche Interessenkonflikte und die Vertretung des Vereins zu beachten.

17.8

Ändern sich die gesetzlichen Regelungen zu steuerfreien Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen oder Ehrenamtspauschalen, sind die entsprechenden gesetzlichen Höchstbeträge ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit anzuwenden.

Der Vorstand kann die entsprechenden Beträge in den vereinsinternen Abrechnungsunterlagen anpassen. Eine Änderung der übrigen Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung bleibt der hierfür nach der Satzung zuständigen Stelle vorbehalten.

§ 18 Buchführung und Belegwesen

18.1

Der Verein führt über seine Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen.

18.2

Alle Geschäftsvorgänge sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

18.3

Belege müssen insbesondere das Datum, den Zahlungsempfänger beziehungsweise Zahlungspflichtigen, den Betrag und den Zweck der Zahlung erkennen lassen.

18.4

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Unterlagen sind einzuhalten.

18.5

Die Finanzunterlagen sind so zu führen, dass die wirtschaftliche Lage des Vereins jederzeit nachvollziehbar ist und die Kassenprüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 19 Jahresabschluss und Finanzbericht

19.1

Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erstellen.

19.2

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die finanzielle Lage und Entwicklung des Vereins vor.

19.3

Der Jahresabschluss und die dazugehörigen Unterlagen sind den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen.

§ 20 Kassenprüfung

20.1

Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Finanz- und Geschäftsführung anhand der vorhandenen Unterlagen.

20.2

Die Prüfung umfasst insbesondere:

a) die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben,

b) die Prüfung der Belege,

c) die Prüfung der Konten und gegebenenfalls der Barkasse,

d) die Prüfung des Jahresabschlusses,

e) die Prüfung der Einhaltung der satzungsmäßigen und ordnungsrechtlichen Vorgaben.

20.3

Die Kassenprüfenden können zur Durchführung ihrer Aufgaben Einsicht in die erforderlichen Finanzunterlagen nehmen.

20.4

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Finanzielle Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

21.1

Der Vorstand ist im Rahmen der Satzung für die laufende Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich.

21.2

Der Vorstand hat bei allen finanziellen Entscheidungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckbindung zu beachten.

21.3

Der Vorstand ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung berechtigt, Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen für den Verein einzugehen, soweit diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich und durch den Haushaltsrahmen beziehungsweise die vorhandenen Vereinsmittel gedeckt sind.

Finanzielle Verpflichtungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen oder von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein sind, bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit nicht bereits durch die Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

21.4

Der Vorstand darf keine Kredite oder Darlehen aufnehmen und keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte erwerben. § 11.13 der Satzung bleibt unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

22.1

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.

22.2

Änderungen dieser Finanz- und Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

22.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlage zur Finanz- und Beitragsordnung

Beitragshöhen des TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V.

1. Beiträge

1.1 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsgruppe	Beitrag
Aktive erwachsene Mitglieder	15,00 € pro Monat (45,00 € pro Quartal)
Aktive minderjährige Mitglieder	10,00 € pro Monat (30,00 € pro Quartal)
Aktive Mitglieder, die ausschließlich an Übungspartys teilnehmen	5,00 € pro Monat (15,00 € pro Quartal)
Passive Mitglieder	**beitragsfrei**
Ehrenmitglieder	**beitragsfrei**
Vorstand	**beitragsfrei**

1.2 Zusatzbeitrag bei Teilnahme an mehreren Trainingsgruppen

Für aktive Mitglieder, die an mehreren Trainingsgruppen teilnehmen, wird unabhängig von der Anzahl der zusätzlich besuchten Gruppen nur ein Zusatzbeitrag von 3,00 € pro Monat erhoben.

Der Zusatzbeitrag wird somit nicht für jede weitere Trainingsgruppe einzeln berechnet. Bei Teilnahme an zwei oder mehr Trainingsgruppen beträgt der Zusatzbeitrag insgesamt 3,00 € pro Monat (9,00 € pro Quartal).

Der Zusatzbeitrag wird zu dem oben aufgeführten Mitgliedsbeitrag hinzugerechnet. Somit beträgt der maximale Beitrag 18,00 € pro Monat.

Beispiel:

Teilnahme	Monatsbeitrag
1 Trainingsgruppe, Erwachsener	15,00 €
2 Trainingsgruppen, Erwachsener	18,00 €
3 Trainingsgruppen, Erwachsener	18,00 €
1 Trainingsgruppe + Übungsparty, Erwachsene	18,00 €
1 Trainingsgruppe, Minderjährige	10,00 €
2 Trainingsgruppen, Minderjährige	13,00 €
3 Trainingsgruppen, Minderjährige	13,00 €
1 Trainingsgruppe + Übungsparty, Minderjährige	13,00 €

1.3 Übungspartys

Aktive Mitglieder, die ausschließlich an Übungspartys teilnehmen und keine reguläre Trainingsgruppe besuchen, zahlen einen Beitrag von 5,00 € pro Monat.

2. Weitere Beitragsgruppen

Soweit die Mitgliederversammlung weitere Beitragsgruppen beschließt, werden diese einschließlich der jeweiligen Beitragshöhe in dieser Anlage festgelegt.

3. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4. Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend § 3 der Finanz- und Beitragsordnung quartalsweise erhoben.

Die zulässigen Zahlungsarten sind:

a) SEPA-Lastschriftverfahren

b) Überweisung auf das vom Verein benannte Konto

5. Ehrenamtspauschale

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung von bis zu 350,00 € je Person und Kalenderjahr gewährt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

6. Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen

Die Beitragsbefreiung für passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie mögliche Beitragsermäßigungen und Beitragserlasse richten sich nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung.

7. Trainervergütung / Übungsleiterpauschale

Die Vergütung beträgt

a) für Trainer mit Zertifikat 20,00 €/Stunde

b) für Trainer ohne Zertifikat 15,00 €/Stunde

8. Inkrafttreten

Diese Anlage ist Bestandteil der Finanz- und Beitragsordnung des TanzSportZentrum Mittelsachsen e.V.

Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.